



Primarschule Lienz  
Im Wingert  
9464 Lienz  
Tel. 071 766 15 53  
Mail: [schule-lienz@bluewin.ch](mailto:schule-lienz@bluewin.ch)

Fax 071 766 25 50  
Web: [www.schule-lienz.ch](http://www.schule-lienz.ch)

# Schulgemeinde Lienz

## Gemeindeordnung

Gültig ab 1. April 2013

# Gemeindeordnung der Schulgemeinde Lienz

vom 26. September 2012.<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Lienz

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Schulgemeinde Lienz sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet **Art. 2**

Die Schulgemeinde Lienz umfasst das im Plan im Anhang zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnete Gebiet.

Organisationsform **Art. 3**

Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe **Art. 4**

Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben **Art. 5**

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Lienz erlassen am 26. September 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom .....; in Vollzug ab .1. Januar 2013.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	<b>Art. 6</b> Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	<b>Art. 7</b> Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) Initiativbegehren g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.
b) an der Urne	<b>Art. 8</b> Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren.
b) Wahlen	<b>Art. 8bis</b> Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung: a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten; b) die weiteren Mitglieder des Schulrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung	<b>Art. 9</b> Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Unterlagen	<b>Art. 10</b> Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	<b>Art. 11</b> Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientierungsversammlung	<b>Art. 12</b> Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<b>Art. 13</b> 20 Prozent der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.
Eventualantrag	<b>Art. 14</b> Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>3</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

---

<sup>3</sup> sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten eine Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.</p>

#### *4. Volksvorschlag*

Grundsatz	<p><b>Art. 18</b></p> <p>20 Prozent der Stimmberechtigten können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p> <p>Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.</p>
Form und Inhalt	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.</p> <p>Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

Ergänzendes Recht **Art. 21**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

## 5. Initiative

Grundsatz **Art. 22**

Mit einem Initiativbegehren können 20 Prozent der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt **Art. 23**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit **Art. 24**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung **Art. 25**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung **Art. 26**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1

Stellungnahme des Schulrates **Art. 27**

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an. Diese Abstimmung wird an einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Ergänzendes Recht **Art. 28**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz **Art. 29**

Mit einer Volksmotion können 20 Prozent der Stimmberechtigten schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend.

Form und Inhalt **Art. 30**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Schulrates **Art. 31**

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

## III. SCHULRAT

Zusammensetzung **Art. 32**

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

## Aufgaben

### a) Im Allgemeinen

#### **Art. 33**

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

### b) Rechtsetzung

#### **Art. 34**

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

### c) Finanzbefugnisse

#### **Art. 35**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

### Geleitete Schule

#### **Art. 36**

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Teilnahme an  
Sitzungen

**Art. 37**

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Zusammensetzung **Art. 38**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 39**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der  
Fachkunde

**Art. 40**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnerkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

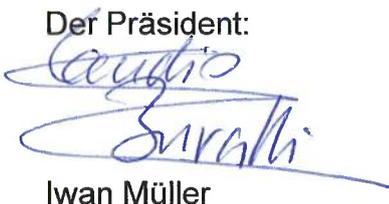
## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung  
bisherigen Rechts **Art. 41**  
Die Gemeindeordnung vom 11. März 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 42**  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.  
Sie wird ab 01.01.2013 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am: 19. Februar 2013

Der Präsident:

*I.V.*   
Iwan Müller

Die Schulsekretärin

*I.V.*   
Susanne Aepli

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Lienz an der  
Bürgerversammlung beschlossen am: 26. März 2013.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das  
BILDUNGSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Leiter des Dienstes  
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle